

Abschrift.

3 D.771/1933.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Arbeiter W T
aus Elmenhorst, Kreis Grimmen,
wegen Vergehens gegen die Verordnung des Reichspräsidenten vom
28. Februar 1933 (RGBl. I S. 85)
hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 12. Oktober 1933, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Schmitz als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Dr.Güngerich, Müller II,
Oesterheld, Dr.Schultze,
als Bemater der Staatsanwaltschaft:
der Reichsanwalt Dr.Kirchner,
als Protokollführer:

der Justizobersekretär Kroneberg
auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts zu G r e i f s =
w a l d vom 9. Mai 1933 wird verworfen; dem Beschwerdeführer werden
die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

I. Soweit der Beschwerdeführer die Beweiswürdigung des Tatrichters
bemängelt, kann er in diesem Rechtszuge nicht gehört werden (§ 337
in Verbindung mit dem § 261 StPO.). Die Rüge der Verletzung prozeß=
recht=

rechtlicher Vorschriften läßt die bestimmte Angabe der den Mangel enthaltenden Tatsachen vermissen und entspricht daher nicht den Anforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO. Auch die Anführung neuer Tatsachen und neuer Beweismittel ist für das Verfahren im Revisionsrechtszuge unbeachtlich. Insoweit ist die Revision unzulässig.

II. Die Sachrüge ist unbegründet.

Mit Rücksicht auf den von dem angefochtenen Urteil festgestellten Inhalt des von dem Angeklagten verbreiteten Flugblattes nimmt das Landgericht rechtlich bedenkenfrei an, daß dieses Flugblatt nach seinem Inhalt zum gewaltsamen Kampfe gegen die Staatsgewalt oder zu dessen Vorbereitung, ferner daß es zu einem hochverräterischen Bestrebungen dienenden Generalstreik auffordert und anreizt und „daß es damit die Voraussetzungen des § 6 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 85) erfüllt“; durch diese Feststellung will das Landgericht ersichtlich zum Ausdruck bringen, daß das Flugblatt durch seinen so gekennzeichneten Inhalt den Tatbestand des Hochverrats nach dem § 86 StGB. begründet. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts wird der Tatbestand des Hochverrats nach dem § 86 StGB. durch jede - auch die entfernteste - ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitende Handlung verwirklicht. Die Annahme des Landgerichts, daß die Worte des Flugblattes: „Das Handeln der Massen“, „Die Kampfdemonstrationen“, „Das letzte gewerkschaftliche Massenkampfmittel unter Ausnutzung aller Kampfespositionen“ hochverräterischen Bestrebungen dienen, und daß durch die Aufforderung und Anreizung zu einem so gearteten Vorgehen ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitet werden soll, unterliegt keinen rechtlichen Bedenken, zumal das Flugblatt nach den Feststellungen des Landgerichts „darüber hinaus zum Kampf für die Errichtung der Arbeiter = und Bauernrepublik“ auffordert; und zwar nimmt das Landgericht ersichtlich an, daß es sich dabei - wie der vom Landgericht festgestellte Satz des Flugblattes: „Jetzt: schafft in allen Proletariervierteln die antifaschistischen Arbeiterbataillone!“ erkennen läßt, - um die Vorbereitung eines gewaltsamen Umsturzes im Sinne der §§ 81 - 86 StGB. handelt.

Damit sind in dem Flugblatt nach dem festgestellten Sachverhalt auch der Angriffsgegenstand des hochverräterischen Unternehmens - die wesentlichen staatsrechtlichen Grundlagen des Reiches und der Länder-, sein Ziel - die Errichtung der Arbeiter = und Bauernre-

publik

publik -, der Ort - die Städte, in denen Massendemonstrationen stattfinden -, die Zeit - „ ein bestimmter“, ersichtlich den Führern bekannter „ Zeitpunkt“ -, und das Mittel - „die Massen und die in allen Arbeitervierteln zu schaffenden antifaschistischen Arbeiterbataillone“ - hinreichend deutlich gekennzeichnet worden.

Auch nach der inneren Tatsache gibt das angefochtene Urteil keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken. Jeder, der eine Druckschrift des gekennzeichneten Inhalts verbreitet, macht sich nach dem § 6 der Vo. strafbar, wenn er bei sorgfältiger Prüfung der Schrift den strafbaren Inhalt hätte erkennen können. Es ist damit jedem, der sich mit der Verbreitung von Druckschriften befaßt, zur Rechtspflicht gemacht, sich durch sorgfältige Prüfung Gewißheit über den Inhalt der Druckschrift zu verschaffen. Während ohne eine solche Gesetzesbestimmung der Verteiler nur dann hätte bestraft werden können, wenn ihm nachgewiesen worden wäre, daß er den strafbaren Inhalt der Druckschrift gekannt oder daß er mit der Möglichkeit eines strafbaren Inhalts gerechnet und daß er die Verteilung auch für diesen Fall gewollt habe, ist nach dem § 6 der Vo. zu bestrafen, wer - gleichgültig, ob er die Druckschrift gelesen hat oder nicht - nach seinen persönlichen Fähigkeiten den strafbaren Inhalt bei sorgfältiger Prüfung hätte erkennen können.

Diese Neueinführung der fahrlässigen Verbreitung hochverräterischer Schriften rechtfertigte sich mit der häufigen Unmöglichkeit des Nachweises der Kenntnis des hochverräterischen Inhalts der verbreiteten Schriften und mit der alsdann eintretenden völligen Straffreiheit von Personen, die durch die Verbreitung solcher Schriften in immer zunehmendem Maße die verfassungsmäßigen Grundlagen des Reiches und der Länder zu untergraben suchten. Der Verteiler einer Druckschrift ist nach dem § 6 der Vo. verpflichtet, sich die Zeit und Gelegenheit zur sorgfältigen Prüfung ihres Inhalts zu verschaffen; der Einwand, es habe ihm an Zeit und Gelegenheit zum Lesen gefehlt, ist unbeachtlich. Ausschlaggebend für das Vorliegen des inneren Tatbestandes ist allein die Feststellung, daß der Täter nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen imstande gewesen wäre, den hochverräterischen Inhalt zu erkennen, wenn er die Schrift mit Sorgfalt geprüft hätte. Diese Voraussetzung stellt das angefochtene Urteil hinsichtlich des Angeklagten ausdrücklich und rechtlich bedenkenfrei fest.

Die Revision des Angeklagten war daher zu verwerfen.

gez. Schmitz. Güngerich. Müller. Oesterheld. Schultze.
